

301001/54

## Anlage 1

# Entwurf

## **Abwassersatzung der Universitätsstadt Gießen**

Auf Grund von §§ 5 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), § 37 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 29.9.2005 (GVBl I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.6.2011 (GVBl I S. 292) und § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 14.3.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **I. Allgemeine Vorschriften.**

### **§ 1. Öffentliche Einrichtung.**

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung die Abwasseranlage als eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

### **§ 2. Begriffsbestimmungen.**

(1) Abwasseranlage sind alle städtischen Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung mit Ausnahme der Anschlusskanäle. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung sie beiträgt.

(2) Als Abwasser einleitend gilt die anschlussnehmende Person, jede Person, die das Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Berechtigung wie Miete oder Pacht nutzt und alle Personen, die der Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück tatsächlich Abwasser zuführen.

(3) Anschlusskanal ist der Kanal vom Sammelkanal bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks.

(4) Anschlussnehmend ist jede Person, die über das Eigentum, das Erbbaurecht, den Nießbrauch oder ein sonstiges dingliches Recht zur Nutzung des Grundstücks verfügt.

(5) Behandlungsanlagen sind Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung von Abwasser einschließlich der letzten Verbindungsleitungen zu den Sammelkanälen sowie den Ablaufleitungen zum Gewässer.

(6) Grundstück ist jeder Teil der Erdoberfläche, der ein Grundbuchblatt hat (Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn).

(7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Ableitung, Beseitigung oder Vorbehandlung des auf den anzuschließenden Grundstücken anfallenden Abwassers und der Abscheidung dienen, bis zu der Grenze des Grundstücks, in dem der Anschlusskanal verläuft.

(8) Grundstückskläreinrichtungen sind Kleinkläranlagen und Sammelgruben.

(9) Sammelkanal sind die Leitungen zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur zentralen Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder in eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke.

(10) Verschmutzungsbeiwert ist die Hälfte des Chemischen Sauerstoffbedarfs, geteilt durch den Biologischen Sauerstoffbedarf, mindestens jedoch 1.

(11) Zuleitungskanal sind die unterirdisch verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die in der Regel dazu bestimmt sind, das Abwasser der Abwasseranlage zuzuführen.

## **II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen.**

### **§ 3. Anschluss- und Benutzungszwang.**

(1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist über den Anschlusskanal an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Sammelkanal erschlossen ist.

(2) Abwasser, das der gesetzlichen Beseitigungspflicht und der gesetzlichen Überlassungspflicht an die Stadt unterliegt, ist der Abwasseranlage zuzuführen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt, soweit die gesetzliche Beseitigungs- oder Überlassungspflicht nicht besteht.

(4) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Bescheid befreit werden, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige rechtmäßige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.

(5) Das von Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20,00 qm abfließende Niederschlagswasser ist in Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln, die nach dem Ertrag und dem Bedarf zu bemessen sind. Davon ausgenommen sind das auf Dachflächen von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Gebäuden abfließende Niederschlagswasser, solange deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine unbeabsichtigte Härte liegt auch dann vor, wenn die mit dem Einbau der Regenwassernutzungsanlage bezweckte Entlastung der Abwasseranlagen, Vermeidung von Überschwemmungsgefahren und Schonung des Wasserhaushaltes nachweislich auf andere Weise entsprochen wird. Anderweitige Festsetzungen in rechtswirksamen Bebauungsplänen werden aufgehoben.

#### **§ 4. Grundstücksanschluss.**

(1) Jedes Grundstück, für das der Anschlusszwang besteht, ist gesondert und unmittelbar durch einen Anschlusskanal an die Abwasseranlage anzuschließen.

(2) Unter besonderen Umständen kann die Stadt gestatten oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden,

wenn die Nutzung der auf fremdem Grundstück liegenden Grundstücksentwässerungsanlagen dinglich gesichert ist. In diesem Fall ist anschlussnehmend jede Person, die das Eigentum oder die anderen in § 2 Abs. 4 genannten dinglichen Rechte an einem der angeschlossenen Grundstücke hat.

(3) Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses, die Führung und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachts nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der anschlussnehmenden Person sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Die Anschlusskanäle werden ausschließlich von der Stadt oder einen von der Stadt beauftragten Dritten zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt hergestellt, erneuert, verändert, baulich unterhalten oder beseitigt. Die sonstige Unterhaltung obliegt der Person, die Abwasser einleitet. Zur sonstigen Unterhaltung gehören insbesondere die regelmäßige Inspektion und Reinigung des Anschlusskanals.

(5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so gelten die Absätze 1 bis 4 für jedes neue Grundstück entsprechend.

## **§ 5. Grundstücksentwässerungsanlagen.**

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Bestim-

mungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmen ausgeführt oder angeleitet werden.

(2) Die Person, die das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück hat, ist verpflichtet, die Einhaltung der für die Abwasseranlage geltenden Benutzungsbedingungen zu überwachen. Jede Person, die die Grundstücksentwässerungsanlage tatsächlich nutzt, ist verpflichtet, die Überwachung zu ermöglichen.

(3) Soll die Baugrube verfüllt werden, ist die Stadt zehn Tage vorher zu informieren. Sie ist berechtigt, die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen. Die Abnahme muss innerhalb einer Woche nach Zugang der Information stattfinden. Beanstandungen sind vor Verfüllen der Baugrube unverzüglich zu beheben. Die Abnahme wirkt ausschließlich zwischen der Stadt und der anschlussnehmenden Person.

## **§ 6. Zuleitungskanäle.**

(1) Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat, hat der Stadt nachzuweisen, dass der Zuleitungskanal unmittelbar nach seiner Verlegung nach den allgemeinen Regeln der Technik in einem ordnungsgemäßen Zustand und dicht ist.

(2) Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals in Erfüllung ihrer gesetzlichen Überwachungspflicht.

Die Überprüfung erfolgt durch eine Kamerabefahrung in der Regel vom Anschlusskanal aus auf einer Länge von 50 m, gerechnet von der Grundstücksgrenze (§ 2 Abs. 3). Die Überprüfung nimmt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten vor. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung.

(3) Stellt sich heraus, dass der Zuleitungskanal länger als 50 m ist, oder ergeben sich bei der Befahrung aufgrund des Zustands des Zuleitungskanals Schwierigkeiten, kann die Stadt von der verantwortlichen Person verlangen, den Zuleitungskanal auf eigene Rechnung zu untersuchen. Die verantwortliche Person hat die Untersuchung innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist zu veranlassen und unverzüglich danach der Stadt das Ergebnis nachzuweisen.

(4) Stellt sich bei einer Überprüfung nach Abs. 2 oder 3 oder aus einem sonstigen Anlass heraus, dass der Zuleitungskanal schadhaft oder aus sonstigen Gründen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt von der verantwortlichen Person verlangen, innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist den Zuleitungskanal in einen ordnungsgemäßen, den allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen, und der Stadt den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand des Zuleitungskanals in seiner gesamten Länge hervorgehen.



(5) Verantwortliche Person ist, wer das Eigentum an dem Grundstück hat, in dem der Zuleitungskanal, liegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist daneben die erbbauberechtigte Person verantwortlich.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Wassergesetzes und die zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an Betriebe und Stellen, die Untersuchungen nach Abs. 2 oder 3 vornehmen.

## **§ 7. Grundstückskläreinrichtungen.**

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen von der anschlussnehmenden Person nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden.

(2) In die Grundstückskläreinrichtung dürfen Niederschlagswasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive oder mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe nicht eingeleitet werden. Den durch die Entfernung solcher Stoffe verursachten Mehraufwand hat die anschlussnehmende Person zu tragen.

(3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht betrieben werden, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 3) besteht.

(4) Die anschlussnehmende Person ist für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksklärereinrichtung verantwortlich.

(5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstücksklärereinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwasser erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und der anschlussnehmenden Person rechtzeitig vor der Entleerung bekannt gegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstücksklärereinrichtung erforderlich, so ist die anschlussnehmende Person verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen. Die Kosten hat die anschlussnehmende Person zu erstatten.

## **§ 8. Genehmigungsbedürftige Handlungen.**

(1) Die Herstellung und Änderung des Grundstücksanschlusses, der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksklärereinrichtungen bedürfen einschließlich der Zuführung des Abwassers der Genehmigung durch die Stadt (Entwässerungsgenehmigung). Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind geringfügige Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstückskläreranlagen. Der Antrag ist schriftlich und mit allen für die Beurteilung und die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Soweit erforderlich, kann eine Prüfung der Unterlagen durch Sachverständige verlangt werden.

(2) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren von ihr Gebrauch gemacht oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Stadt gestellt wird.

(3) Die Pflicht, nach anderen, insbesondere wasserrechtlichen Vorschriften Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

## **§ 9. Pflichten bei der Abwassereinleitung.**

(1) Wer Abwasser einleitet, ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Berechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Abwasser einleitende Person hat alle ihre Abgabepflicht begründenden, ändernden und aufhebenden Tatsachen unverzüglich der Stadt anzuzeigen und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Wer Abwasser einleitet, hat die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand zu erhalten (§ 5 Abs. 1). Er hat der Stadt unverzüglich jeden Schaden an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störung des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Stoffen auslaufen und der Inhalt in die Abwasseranlage gelangen kann. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Wer nichthäusliches Abwasser einleitet, hat der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Insbesondere sind eingesetzte abwasserrelevante Chemikalien nach Art und Menge mitzuteilen und die jeweiligen Sicherheitsblätter vorzulegen.

(4) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat die einleitende Person dies der Stadt unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Ändert sich die Person, die das Eigentum oder Erbbaurecht an dem Grundstück hat, sind die veräußernde und erwerbende Person verpflichtet, dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wer Abwasser einleitet, hat sich gegen den Rückstau aus der Abwasseranlage und dem Anschlusskanal durch den Einbau einer Rückstausicherungsanlage selbst zu schützen. Rückstauhöhe ist die Straßenoberkante, bezogen auf den Anschlusspunkt an den Sammelkanal. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt die Rückstauhöhe abweichend von Satz 2 festsetzen.

(7) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat die Person, die Abwasser einleitet, eine Hebeanlage einzubauen.

(8) Wer Grundstücksanschlüsse stilllegt, hat dies der Stadt einen Monat zuvor schriftlich anzuzeigen. Die Stadt entscheidet über

die Art und Weise, wie der Anschluss außer Betrieb genommen wird.

## **§ 10. Vorbehandlungs- und Abscheideanlagen.**

(1) Wer nichthäusliches Abwasser einleitet, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlage vorzubehandeln. Das gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 zu besorgen sind.

(2) Wer Vorbehandlungsanlagen betreibt, hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Dieser Person kann aufgegeben werden, ein Betriebstagebuch zu führen. Sie muss eine Person benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

(3) Wer nichthäusliches Abwasser einleitet, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände anfallen, hat Anlagen einzubauen, die diese Stoffe abscheiden, und diese ordnungsgemäß zu betreiben.

(4) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralischen Ölen oder ähnlichen Stoffen bei Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tankanlage und ähnlichen Einrichtungen sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN EN 858 in Verbindung

mit DIN 1999 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 damit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung wie die Emulsionsspaltung oder vergleichbare Maßnahmen durchzuführen.

(5) Fallen tierische oder pflanzliche Fette und Öle an, sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch schriftlichen Bescheid widerruflich auf den Einbau eines Fettabscheiders verzichtet werden.

(6) Das bei der Vorbehandlung und bei Anlagen nach Abs. 3 bis 5 anfallende Abscheidegut ist nach Maßgabe der einschlägigen öffentlich-rechtlichen, insbesondere abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Beim Einsatz von allgemein zugelassenen Entsorgungssystemen kann die Stadt verlangen, dass Rückstellproben bereitgestellt werden.

## **§ 11. Allgemeine Einleitungsbedingungen.**

(1) In den Anschlusskanal und die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, das

1. die Gesundheit von Personen bei der Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlage beeinträchtigt,

2. den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
3. die Qualität der Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
4. den Gewässerzustand beeinträchtigt, oder
5. sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder zulässigerweise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle, für die abfallrechtlich eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist, sowie Stoffe, die die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden oder Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in den Anschlusskanal und die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere

1. Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
2. Kunstharz, Lacke, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
3. Sturz- oder Stichblut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
4. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,

5. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
6. Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
7. der Inhalt von Chemietoiletten.

Der gesammelte Inhalt von Chemietoiletten, soweit dieser aus dem Einzugsgebiet des Gießener Klärwerks stammt, kann im Klärwerk gegen Entgelt übernommen werden. Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist zulässig, wenn die Bestimmungen des DWA-Arbeitsblatts 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Dabei ist eine Neutralisation der Kondensate bei Gasbrennwertanlagen bis 200 kW Nennwärmebelastung vor der Einleitung in die Grundstücksentwässerungsanlage nicht erforderlich und über 200 kW Nennwärmebelastung im Einzelfall zu prüfen.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

(4) Das Einleiten von Grund- und Quellwasser ist unzulässig. Das gilt auch für Wasser aus Hausdrainagen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden



1. befristet, sofern es sich um Grundwasser aus Pumpversuchen, Grundwasserabsenkungen oder ähnliche Einleitungen handelt,
2. bei Hausdrainagen, wenn sie bereits vor dem 1.10.1992 genehmigt waren oder bestanden haben, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

(5) Hausdrainagen sind wie Niederschlagswasser zu entwässern. Soweit das nicht möglich ist, weil das Grundstück nicht mit einem gesonderten Anschlusskanal für Niederschlagswasser erschlossen ist, kann der Anschluss an einen anderen Anschlusskanal ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden.

## **§ 12. Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser.**

(1) Für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbe-  
fugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Schwellenwerte für die erhöhte Gebühr nach § 36 und folgende Einleitungs-  
grenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

	Parameter	Schwellenwert	Grenzwert
1.	Physikalischer Parameter		
1.1	Temperatur	–	35°C
1.2	pH-Wert	–	6,0 – 9,5

	Parameter	Schwellenwert	Grenzwert
1.3	Absetzbare Stoffe	10 ml/l	100 ml/l
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.1	Chemischer Sauerstoffbedarf	600 mg/l	–
2.2	Halogenfreie organische Lösungsmittel	5 mg/l	25 mg/l
2.3	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	0,2 mg/l	1,0 mg/l
2.4	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2 mg/l	1,0 mg/l
2.5	Phenole (Index)	5 mg/l	25 mg/l
2.6	Kohlenwasserstoffe (Minerale und Mineralölprodukte)	10 mg/l	20 mg/l
2.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. tierische oder pflanzliche Fette)	100 mg/l	250 mg/l
2.8	Benzole und Derivate (Summen BTX)	0,2 mg/l	1,0 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.1	Stickstoff (gesamt)	60 mg/l	300 mg/l
3.2	Nitrit	4 mg/l	20 mg/l
3.3	Phosphor (gesamt)	20 mg/l	100 mg/l
3.4	Cyanide (gesamt)	0,04 mg/l	0,1 mg/l
3.5	Cyanide (leicht freisetzbar)	0,02/mg/l	0,05 mg/l
3.6	Sulfate	100 mg/l	500 mg/l
3.7	Fluoride	12 mg/l	60 mg/l

	Parameter	Schwellenwert	Grenzwert
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)		
4.1	Arsen	0,02 mg/l	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,08 mg/l	0,4 mg/l
4.3	Cadmium	0,002 mg/l	0,01 mg/l
4.4	Chrom (gesamt)	0,2 mg/l	1,0 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,04 mg/l	0,2 mg/l
4.6	Kupfer	0,2 mg/l	1,0 mg/l
4.7	Nickel	0,2 mg/l	1,0 mg/l
4.8	Quecksilber	0,002 mg/l	0,01 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l	0,5 mg/l
4.10	Zink	0,5 mg/l	2,0 mg/l
4.11	Zinn	0,5 mg/l	2,0 mg/l

(2) Abwasser, dessen Inhaltsstoffe einen oder mehrere Grenzwerte überschreitet, darf nicht in den Anschlusskanal und die Abwasseranlage eingeleitet werden. Unabhängig von den festgesetzten Grenzwerten kann die Stadt Frachtmengenbegrenzungen festsetzen.

(3) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Vorschriften des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die

Qualität der Untersuchungsergebnisse zu erwarten sind, kann die Stadt einfache Analyseverfahren (Schnelltests) zulassen.

(4) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Person, die das Abwasser einleitet, zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt sind.

(5) Im Bedarfsfall können ohne Änderung dieser Satzung

1. für nicht in Abs. 1 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
2. geringere Grenzwerte oder Frachtmengenbegrenzungen festgesetzt werden, damit insbesondere
  - a) die Abwasseranlage oder die dort beschäftigten Personen nicht gefährdet werden,
  - b) die Benutzbarkeit der Anlagen nicht beeinträchtigt wird,
  - c) die Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung nicht erschwert werden,
3. im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitige Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigen-

schaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind.

(6) Das Verdünnen des Abwassers zu dem Zweck, den Schwellen- oder Einleitungsgrenzwert zu erreichen, ist unzulässig.

(7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt oder aus sonstigen Gründen erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(8) Abwasser, das nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in rechtlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

### **§ 13. Abwasserüberwachung.**

(1) Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Betriebsüberwachung, der Entnahme von Abwasserproben sowie zur Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Betriebsgrundstücken und Räumen sowie Anlagen auf den Grundstücken zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.

(2) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt auf ihre Kosten einen Kontroll- und Übergabeschacht zu errichten.

(3) Die Stadt überwacht die Einleitung nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt kann mit der Überwachung eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

(4) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde oder gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung.

(5) Die Überwachung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 12 Abs. 1 und 5 festgelegten Einleitungsgrenzwerte sowie der in wasserrechtlichen Bescheiden enthaltenen Vorgaben.

(6) Die Stadt kann aufgrund der in Abs. 3 genannten Rechtsverordnung je nach Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter sowie Art und Dauer der Probenahmen in einem Messprogramm festlegen.

(7) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitebedingungen ist der Ort des Abwasseranfalls oder der Ablauf der auf dem Grundstück gelegenen Behandlungsanlage. Wer Abwasser ein-

leitet, ist verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probenahmeverrichtungen zu schaffen. Die Stadt kann den Einbau automatisch arbeitender Mess- und Probenahmeverrichtungen verlangen.

## **§ 14. Übergangsregelung.**

Bestehende Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung so auszustatten, dass die satzungsmäßigen Anforderungen an die Abwassereinleitung in die Abwasseranlage erfüllt sind. Im Einzelfall können zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten Fristverlängerungen eingeräumt werden.

## **III. Kostendeckung.**

### **A. Der Beitrag**

## **§ 15. Abwasserbeitrag.**

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 16) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 17 bis 20).

(2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage (Schaffensbeitrag) 5,02 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke. Grundstücke, die nicht angeschlossen sind, aber angeschlossen werden können, sind beitragspflichtig, wenn sie bebaut sind, gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder sonst in beitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden können.

(4) Besteht nur die Möglichkeit,

1. Niederschlagswasser einzuleiten, wird ein Drittel,
2. Schmutzwasser einzuleiten, werden zwei Drittel

der Veranlagungsfläche zugrunde gelegt.

## **§ 16. Grundstücksfläche.**

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 15 Abs. 1 werden die Grundstücksflächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, im vollen Umfang angesetzt.

(2) Bei Grundstücken, die teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, sind die Regeln über den unbeplanten Innenbereich nach Abs. 1 auf die Fläche anzuwenden, die innerhalb einer Tiefe von 50 m von der gemeinsamen Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks mit dem Grundstück, in dem sich die Abwasseranlage befindet, liegt. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nut-



zung die nach Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die Fläche zu berücksichtigen, die sich aus der rückwärtigen Grenze der tatsächlichen Nutzung ergibt. Grundstücksteile, die lediglich der wegemäßigen Erschließung des Grundstücks dienen, bleiben bei der Bestimmung der Flächentiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle nicht mehr als 15 m breit sind.

(3) Bei Grundstücken, die vollständig im Außenbereich (§ 35 BauGB) und außerhalb der Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 liegen und bebaut sind, wird die fünffache Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude angesetzt. Überschreitet die sich daraus ergebende Fläche die Hälfte der Gesamtfläche des Grundstücks, ist die Hälfte der Gesamtfläche des Grundstücks anzurechnen.

(4) Bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder vergleichbare Regelungen) eine Nutzung zugelassen ist, die mit einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbar ist (Abfalldeponie, Untergrundspeicher oder vergleichbare Nutzungen), wird die Fläche des Grundstücks angesetzt, auf die sich die Fachplanung bezieht.

## **§ 17. Nutzungsfaktor im beplanten Bereich.**

(1) Der Nutzungsfaktor im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bestimmt sich nach der Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse. Der Nut-

zungsfaktor beträgt bei einem zulässigen Vollgeschoss 1,00. Für jedes zusätzlich zulässige Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor um 0,25 erhöht. Für Grundstücke, auf denen ausschließlich erdgeschossige Stellplätze und Garagen zulässig sind, beträgt der Nutzungsfaktor 0,50.

(2) Setzt der Bebauungsplan oder die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse, sondern eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, ergibt sich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse aus dem zu einer vollen Zahl abgerundeten Quotienten aus der zulässigen Gebäudehöhe und dem Divisor 3,0.

(3) Sind für ein Grundstück unterschiedliche höchstzulässige Vollgeschosszahlen oder Gebäudehöhen festgesetzt, ergibt sich der Nutzungsfaktor aus der höchsten Zahl.

(4) Enthält der Bebauungsplan oder die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB keine Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse oder Gebäudehöhe, gelten die Vorschriften über den Nutzungsfaktor in unbeplanten Gebieten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für noch nicht gültige Bebauungspläne, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB erfüllen.

## **§ 18. Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich.**

(1) Der Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bestimmt sich nach der nach § 34 Abs. 1 BauGB höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Lässt sich die zulässige Höchstzahl der Vollgeschosse nicht feststellen, gilt die nach § 34 Abs. 1 BauGB höchstzulässige Traufhöhe, geteilt durch den Divisor 3,0, abgerundet zur nächsten vollen Zahl. § 17 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen und gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können wie Grundstücke mit Kirchen, Friedhöfen, Sportanlagen, Camping- und Festplätzen, Freibädern, Kleingartenanlagen, Wochenendhäusern beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

## **§ 19. Nutzungsfaktor im unbeplanten Außenbereich.**

Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung. § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 20. Entstehen der Beitragspflicht.**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. § 11 Abs. 8 KAG bleibt unberührt.

(2) Die Stadt kann nach Maßgabe von § 11 Abs. 8 KAG für einzelne Teile der Einrichtung den Beitrag dann erheben, wenn der entsprechende Teil der Einrichtung fertiggestellt ist.

(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

### **§ 21. Beitragspflichtige Personen.**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids das Eigentum an dem Grundstück hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist statt dessen die erbbauberechtigte Person Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum besteht die Beitragspflicht entsprechend dem Miteigentumsanteil der Beitragspflichtigen Person.

### **§ 22. Vorausleistungen auf die Beitragspflicht.**

Die Stadt kann Vorausleistungen nach Maßgabe von § 11 Abs. 10 KAG ab Beginn der Maßnahme verlangen.

### **§ 23. Fälligkeit der Beitragspflicht.**

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden mit Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **§ 24. Ablösung der Beitragspflicht.**

Der Beitrag kann vor seiner Entstehung durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **B. Die Kostenerstattung**

### **1. Kleineinleiterabgabe.**

## **§ 25. Erstattung der Kleineinleiterabgabe.**

(1) Wird die Stadt für die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser zur Abwasserabgabe herangezogen, kann sie die Erstattung dieser Aufwendungen verlangen.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer das abgabepflichtige Abwasser einleitet.

(3) Die Erstattungspflicht entsteht mit der Veranlagung der Stadt zur Abwasserabgabe für die Einleitung der erstattungspflichtigen Person. Sie wird fällig mit Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids.

## **2. Grundstücksanschlusskosten.**

### **§ 26. Erstattung von Grundstücksanschlusskosten.**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle ist der Stadt zu erstatten.

### **§ 27. Höhe der Kostenerstattung.**

(1) Die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung und Beseitigung von Anschlusskanälen bis einschließlich DN 200 wird nach Einheitssätzen abgerechnet.

(2) Die Einheitssätze betragen für die Herstellung im Rahmen der Erschließung

1. als Baukosten im Einzelgraben 450,00 € je Meter Graben, gerechnet von der Mitte der Straßenparzelle bis zur Grenze des Grundstücks,
2. als Baukosten im Doppelgraben 550,00 € je Meter Graben, gerechnet von der Mitte der Straßenparzelle bis zur Grenze des Grundstücks,
3. als Verwaltungs- und Bauleitungskosten 150,00 € je Grundstück.

(3) Die Einheitssätze betragen für die nachträgliche Herstellung

1. als Baukosten im Einzelgraben 1.200,00 € je Meter Graben, gerechnet von der Straßenparzellenmitte bis zur Grenze des Grundstücks,
2. als Baukosten im Doppelgraben 1.650,00 € je Meter Graben, gerechnet von der Straßenparzellenmitte bis zur Grenze des Grundstücks,
3. als Verwaltungs- und Bauleitungskosten 250,00 € je Grundstück.

(4) Die Einheitssätze betragen für die Erneuerung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen am Sammelkanal

1. als Baukosten im Einzelgraben 800,00 € je Meter Graben, gerechnet von der Straßenparzellenmitte bis zur Grenze des Grundstücks,
2. als Baukosten im Doppelgraben 1.100,00 € je Meter Graben, gerechnet von der Straßenparzellenmitte bis zur Grenze des Grundstücks,
3. als Verwaltungs- und Bauleitungskosten 250,00 € je Grundstück.

(5) Die Einheitssätze betragen für die Teilerneuerung und die bauliche Unterhaltung in offener Bauweise

1. als Baukosten im Einzelgraben 1.200,00 € je Meter erforderlichen Grabenlänge,
2. als Baukosten im Doppelgraben 1.650,00 € je Meter erforderlicher Grabenlänge,
3. als Verwaltungs- und Baukosten 250,00 € je Grundstück.

(6) Für die bauliche Unterhaltung in geschlossener Bauweise sowie für die Beseitigung werden die Verwaltungs- und Bauleitungskosten als Einheitssatz erhoben. Sie betragen 150,00 €. Für die Baukosten gilt Abs. 9.

(7) Die Straßenbreite bestimmt sich für die Berechnung der Grabenmeter in Abs. 1 und 2 in Wendeanlagen nach der Breite der Straße vor ihrer Aufweitung.

(8) Für die Herstellung von Anschlusskanälen über DN 200 werden die Verwaltungs- und Bauleitungskosten als Einheitssatz erhoben. Sie betragen 250,00 €. Für die Baukosten gilt Abs. 9.

(9) Alle übrigen Maßnahmen werden nach den Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet. Zu den Kosten der Beseitigung gehören die Kosten einer Kamerabefahrung, der Verdämmung und des Rückbaus.



## **§ 28. Entstehen der Kostenerstattungspflicht.**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.

## **§ 29. Erstattungspflichtige Personen.**

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids das Eigentum an dem Grundstück hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist statt dessen die erbbauberechtigte Person beitragspflichtig.

## **§ 30. Vorausleistungen auf die Erstattungspflicht.**

Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.

## **§ 31. Fälligkeit des Erstattungsanspruchs.**

Der Kostenerstattungsanspruch und die Vorauszahlung werden mit der Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **§ 32. Ablösung der Erstattungspflicht.**

Die Erstattungspflicht kann vor ihrer Entstehung durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs gemäß den im Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **C. Die Gebühren.**

### **1. Benutzungsgebühren.**

#### **§ 33. Benutzungsgebühren.**

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Abwasseranlage Gebühren für

1. das Einleiten von Niederschlagswasser, Schmutzwasser, Fäkaltschlämmen und Sickerwasser,
2. das befristete Einleiten von Grundwasser aus Pumpversuchen, Grundwasserabsenkungen oder ähnliche Einleitungen.

(2) Zu den umzulegenden Kosten zählen auch die Abwasserabgabe für Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf die Stadt umlegen.

(3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 34. Niederschlagswassergebühr.**

(1) Die Jahresgebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser beträgt 0,89 € je Quadratmeter bebauter oder befestigter Grundstücksfläche einschließlich der Flächen von Straßen, für die die Stadt die Straßenbaulast nicht trägt.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist diejenige bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser überwiegend in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Als nicht befestigt gilt die Grundstücksfläche, deren Oberfläche so beschaffen ist, dass das Niederschlagswasser überwiegend vom Erdreich aufgenommen werden kann, wie bei Rasengittersteinen oder Pflaster, das nachweislich mindestens ein Viertel Fugenfläche aufweist. Als befestigt gelten insbesondere bebaute Flächen, Betondecken, Asphaltdecken und andere Pflasterarten. Bepflanzte Dachflächen gelten zur Hälfte als befestigte Flächen. Als unbefestigt gelten Flächen, wenn durch Herstellergutachten nachgewiesen ist, dass die Wasserdurchlässigkeit des Grundstücksbelags mindestens 4.000 l/s beträgt. Als unbefestigt gelten ferner Flächen mit

1. Pflaster mit nachweislich mindestens 12% Anteil an Fugenflächen, wenn das Verfugungsmaterial aus Splitt oder Kies der Körnung 0,002 bis 0,008 m besteht, oder
2. Mosaikpflaster mit jeweils darauf abgestimmtem wasserdurchlässigem oder wasserspeicherndem Unterbau,

wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in dieser Form vorhanden war. Später in dieser Form hergestellte Flächen gelten als befestigt.

(3) Befestigte Flächen, für die nachweislich verhindert wird, dass auf ihnen fließendes Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangt, gelten als unbefestigt.

(4) Die Stadt kann von der anschlussnehmenden Person eine Aufstellung der Flächen verlangen, aus der hervorgeht, welche Flächen des Grundstücks nach Abs. 2 und 3 als befestigt oder unbefestigt gelten. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 zu überprüfen und zu ändern. Geht bei der Stadt eine Aufstellung nicht ein, schätzt sie den Anteil der befestigten Fläche.

### **§ 35. Höhe der Schmutzwassergebühr.**

(1) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler für jedes Jahr seit dem betriebsbereiten Einbau

1. für Wohnungswasserzähler

a)	mit Qn 1,5	24,00 €/a,
b)	mit Qn 2,5	40,00 €/a,
c)	mit Qn 6	96,00 €/a,
d)	mit Qn 10	160,00 €/a
e)	mit Qn 15	240,00 €/a,
f)	mit Qn 20	320,00 €/a,

g) mit Qn 40 640,00 €/a,

2. für die Verbundwasserzähler

a) VWZ Qn 50 800,00 €/a,

b) VWZ Qn 60 960,00 €/a,

c) VWZ Qn 150 2.400,00 €/a,

d) VWZ Qn 250 4.000,00 €/a.

Im übrigen beträgt die Grundgebühr für jeden m<sup>3</sup>/h Nenndurchfluss 16,00 €/a

(2) Für die Einleitung von Schmutzwasser wird darüberhinaus eine Gebühr in Höhe von 1,79 € je Kubikmeter Frischwasserverbrauch im Jahr erhoben.

### **§ 36. Schmutzwassergebührenzuschläge.**

(1) Soweit die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser bei der Abwasserbeseitigung und Klärschlammmentsorgung wegen erhöhter Verschmutzung oder Schädlichkeit des Abwassers einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt.

(2) Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Abwassers einer qualifizierten, nicht abgesetzten, homogenisierten Stichprobe nach DIN 38409

– H 41 den Wert von 600 mg/l übersteigt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt auch vor, wenn die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitungen der in § 12 Abs. 1, 2 und 5 festgelegten Schwellenwerte oder Frachtmengenbegrenzungen in der Stichprobe festgestellt wird. Liegen in einem Kalenderjahr mehrere Untersuchungsergebnisse vor, wird aus ihnen ein Jahresmittelwert gebildet.

(3) Die erhöhte Gebühr errechnet sich im Fall des Abs. 2 Satz 1 aus dem Produkt der Gebühr nach § 35 Abs. 2 und dem durch 600 geteilten und mit der Zahl 0,9 addierten Produkt aus dem Verschmutzungsbeiwert und einem Zehntel des CSB.

(4) Die Gebühr nach § 35 Abs. 2 erhöht sich im Fall des Abs. 2 Satz 2 um 10 Prozent. Für jeden Schritt von 100 Prozent, um den der Schwellenwert überschritten wird, erhöht sie sich um weitere 10 Prozent der Gebühr nach § 35 Abs. 2. Werden bei mehreren Inhaltsstoffen die Schwellenwerte überschritten, werden die Prozentsätze der Einzelüberschreitungen addiert.

(5) Von der Erhebung der erhöhten Gebühr kann auf schriftlichen Antrag abgesehen werden, wenn es in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Überschreitung eines Schwellenwerts nach § 12 Abs. 1 zu nicht mehr als einer Überschreitung gekommen ist, und wenn die das Abwasser einleitende Person die Umstände darlegt, die zu der Überschreitung geführt haben, und Maßnahmen nachweist, die eine erneute Überschreitung verhindern.

(6) Gebühreuzuschläge, die den Betrag von 50,00 € unterschreiten, werden nicht erhoben.

### **§ 37. Maßstab der Schmutzwassergebühr.**

(1) Als Frischwasserverbrauch nach § 35 Abs. 2 gelten alle Wassermengen, die

1. aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, und
2. zum Zweck des Gebrauchs aus Brunnen und Gewässern

entnommen werden. Die nach Nr. 2 genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.

(2) Soweit aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden, bleiben sie auf schriftlichen Antrag der gebührenpflichtigen Person bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist nachzuweisen durch

1. das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst, oder
2. wenn eine Messung nach Nr. 1 nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der zurückgehaltenen Wassermengen ermöglichen.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind spätestens innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt zu stellen.

(4) Die gebührenpflichtige Person kann verlangen, dass ihr gestattet wird, die Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler nachzuweisen. Die Schmutzwassergebühr wird in diesem Fall abweichend von Abs. 1 nach der nachgewiesenen Schmutzwassermenge berechnet.

(5) Die Stadt bestimmt die Einbaustelle für private Wasser- und Abwasserzähler. Die Zähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein. Sie werden von der Stadt verplombt. Die Kosten trägt die gebührenpflichtige Person.

(6) Hat ein Wasser- oder Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die auf Grund einer früheren oder späteren Messung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn die Abweichung zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als 5 Prozent beträgt.

(7) Bei unerlaubten Einleitungen wird die eingeleitete Menge von der Stadt geschätzt.

(8) Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wasserverbrauchsmengen zu ermitteln, werden diese nach dem Durchschnittsverbrauch von der Stadt geschätzt.



### **§ 38. Annahme von Fäkalschlämmen und Sickerwasser.**

(1) Die Gebühr für die Annahme von Fäkalschlämmen im Klärwerk der Stadt beträgt 22,50 €/m<sup>3</sup>.

(2) Die Gebühr für die Annahme von Sickerwasser beträgt 5,00 €/m<sup>3</sup>.

### **§ 39. Einleitung von Grundwasser.**

Die Gebühr für die Einleitung von Grundwasser beträgt bei der Einleitung

1. in den Misch- oder Schmutzwasserkanal 1,00 €/m<sup>3</sup>,
2. in den Regenwasserkanal 0,05 €/m<sup>3</sup>.

### **§ 40. Entstehen der Benutzungsgebühr.**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser entsteht kalenderjährlich, erstmals am ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Inbetriebnahme des fertigen Grundstücksanschlusses folgt. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung der Grundstücksanschluss bereits bestanden hat, entsteht die Gebühr erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Der Gebührenzuschlag auf die Schmutzwassergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Kontrolle, bei der sich ergibt, dass die Voraussetzungen für den Zuschlag vorliegen.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Annahme von Fäkalien und Sickerwasser entsteht mit der Annahme.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Grundwasser entsteht mit der Einleitung.

### **§ 41. Gebührenpflichtige Personen.**

(1) Gebührenpflichtig für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die anschlussnehmende Person.

(2) Gebührenpflichtig für die Einleitung von Schmutzwasser ist

1. die anschlussnehmende Person, und
2. wenn für eine Wohnung, einen oder mehrere Räume oder sonstige Teile des Grundstücks ein eigener geeichter Wasserzähler vorhanden ist, daneben auch die Person, die den betreffenden Grundstücksteil aufgrund einer schuldrechtlichen Berechtigung wie Miete oder Pacht nutzt, oder
3. wenn ein gemeinschaftlicher Wasserzähler besteht, die Person, die das Eigentum an dem Grundstück hat.

(3) Gebührenpflichtig für die Annahme von Fäkalschlämmen, dem Inhalt von Chemietoiletten und Sickerwasser ist, wer anliefern.

(4) Gebührenpflichtig für die Einleitung von Grundwasser ist, wer es einleitet.

## **§ 42. Fälligkeit der Benutzungsgebühr.**

(1) Die Gebühren und Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser wird als Jahresgebühr festgesetzt. Die Geltung des Bescheids kann auf die folgenden Jahre erstreckt werden. Sie kann höchstens so lange erstreckt werden, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(3) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und der Gebührensuschlag für das Schmutzwasser werden zu einem Viertel der Jahresgebühr jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, im Fall des Gebührensuschlags als Vorauszahlung, fällig. Nachforderungen werden mit der Bekanntgabe des Bescheids fällig, der im Fall des Gebührensuschlags die Gebührenhöhe festsetzt.

(4) Die Gebühr für das Schmutzwasser wird in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat, jeweils am 20. eines jeden Monats als Vorauszahlung fällig. Nachforderungen werden mit Bekanntgabe des Bescheids fällig, der die Höhe der Gebühr abschließend festsetzt.

(5) Die Gebühren für die Annahme von angeliefertem Schmutzwasser, Fäkalschlämmen und Sickerwasser und für die Einleitung von Grundwasser sowie unerlaubte Einleitungen werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **2. Verwaltungsgebühren.**

### **§ 43. Überwachungsgebühr.**

(1) Für jede auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe und Überwachungsmaßnahme erhebt die Stadt Gebühren und Auslagen. Sie betragen

1. für routinemäßige technische Überwachung je angefangener Viertelstunde
  - a) durch Ingenieurpersonal pro Person 56,00 €/h,
  - b) durch sonstiges Personal pro Person 44,00 €/h,
2. für Abwasseruntersuchungen
  - a) bei der Entnahme von Abwasserproben für den Geräteeinsatz
    - aa) mit automatischem Probenehmer 25,00 €,
    - bb) mit Saugpumpe 10,00 €,
  - b) bei der Analyse für den Geräte- und Personaleinsatz

aa) pH-Wert	5,00 €,
bb) Temperatur	2,50 €,
cc) elektrische Leitfähigkeit	2,50 €,
dd) Absetzbare Stoffe	7,50 €,
ee) CSB (Schnelltest)	12,50 €,
ff) BSB <sub>5</sub> (Schnelltest)	12,50 €,
gg) Stickstoff (Schnelltest)	30,00 €,
hh) Ammonium (Schnelltest)	10,00 €,
ii) Nitrat (Schnelltest)	10,00 €,
jj) Nitrit (Schnelltest)	10,00 €,
kk) Phosphor (Schnelltest)	15,00 €,
ll) Sulfat (Schnelltest)	10,00 €,

### 3. Fahrtauslagen

a) bei routinemäßiger Überwachung	15,00 €,
b) anlassbezogen	0,50 €/km.

(2) Soweit Dritte mit Maßnahmen nach Abs. 1 beauftragt werden, sind die Aufwendungen, die die Stadt hat, als Auslagen zu erstatten.

#### **§ 44. Kosten der Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen.**

(1) Für die Überwachung des Zustands, des Betriebs und für die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen mit An- und Abfahrt wird für das eingesetzte Personal eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt pro Person 44,00 €/h für jede angefangene Viertelstunde.

(2) Für das eingesetzte Gerät wird mit An- und Abfahrt eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von 6,00 bis 50,00 €/h für jede angefangene Viertelstunde erhoben. Für die Fahrtkosten bei der Überwachung des Zustands und des Betriebs der Einrichtungen gilt § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 entsprechend.

(3) Zum Zeitaufwand gehört auch die Zeit für die Reinigung des eingesetzten Geräts nach dem Einsatz.

(4) Die Kosten der Entsorgung des Inhalts sind als Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten auch für Amtshandlungen in Bezug auf die Überwachung anderer abwassertechnischer Einrichtungen auf einem Grundstück, die ohne die erforderliche Genehmigung oder Anzeige oder nicht ordnungsgemäß betrieben werden.

## **§ 45. Genehmigungsgebühr.**

(1) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 wird eine Gebühr von 50,00 bis 2.500,00 € erhoben.

(2) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Einleitung von Grundwasser wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Antrag auf Einleitung von Bohrspülung bei Bohrungen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

(4) Auslagen werden gesondert berechnet.

## **§ 46. Abweichungen vom Wasserverbrauchsmaßstab.**

(1) Für die Entscheidung über die Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

(2) Für das Ablesen und anschließende Verplomben privater Wasser- oder Abwasserzähler wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

(3) Auslagen werden gesondert erhoben.

## **§ 47. Kreis der Kostenpflichtigen, Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld.**

Der Kreis der Kostenpflichtigen für die Verwaltungsgebühren, die Entstehung und die Fälligkeit der Kostenschuld für die Verwaltungsgebühren bestimmt sich nach § 9 Abs. 3 KAG in Verbindung mit §§ 11 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

## **IV. Schlussbestimmungen.**

### **§ 48. Mobile Abwasseranfallstellen.**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwasser nicht von angeschlossenen Grundstücken, sondern aus mobilen Abwasseranfallstellen eingeleitet werden. Die einleitende Person ist verpflichtet, die einschlägige Richtlinien zu beachten.

### **§ 49. Einsicht in Richtlinien.**

Die in dieser Satzung genannten technischen Vorschriften wie DIN und EN können bei der Stadt eingesehen werden.

### **§ 50. Ordnungswidrigkeiten.**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen



1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an den Anschlusskanal und die Abwasseranlage anschließt,
2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungs- und Überlassungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt,
3. § 4 Abs. 4 Satz 3 den Anschlusskanal nicht regelmäßig inspiziert und wartet,
4. § 5 Abs. 3 die Stadt nicht oder nicht rechtzeitig über die Verfüllung der Baugrube für die Grundstücksentwässerungsanlage informiert,
5. § 6 Abs. 3 Satz 2 die Untersuchung des Zuleitungskanals, soweit sie von ihm vorzunehmen ist, nicht oder nicht fristgerecht nachweist,
6. § 7 Abs. 2 nach dieser Vorschrift verbotene Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung einleitet,
7. § 7 Abs. 3 Grundstückskläreinrichtungen trotz bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs betreibt,
8. § 7 Abs. 5 eine erforderliche außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtung nicht durchführt,
9. § 8 Abs. 1 das Grundstück ohne Entwässerungsgenehmigung anschließt,

10. § 9 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und Anzeige nicht einreicht,
11. § 9 Abs. 2 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht mitteilt,
12. § 9 Abs. 3 die Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers nicht mitteilt,
13. § 9 Abs. 4 wesentliche Änderungen von Art, Menge, Verschmutzungsgrad und Schlammanteil des Abwassers nicht mitteilt,
14. § 9 Abs. 6 Änderungen beim Grundstückseigentum oder Erbbaurecht nicht unverzüglich mitteilt,
15. § 9 Abs. 9 die Stilllegung des Grundstücksanschlusses nicht mitteilt,
16. § 10 Abs. 3 es unterlässt, Anlagen einzubauen, die Fett, Leichtflüssigkeiten, Öle oder Ölrückstände abscheiden, oder diese Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt,
17. § 11 Abs. 1 nach dieser Vorschrift unzulässiges Abwasser einleitet,
18. § 11 Abs. 2 Abfälle oder nach dieser Vorschrift verbotene Stoffe in den Anschlusskanal oder die Abwasseranlage einbringt,

19. § 11 Abs. 3 eine der in dieser Vorschrift genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser in sie einleitet,
20. § 11 Abs. 4 unerlaubt Grund- oder Quellwasser in die Abwasseranlage einleitet,
21. § 12 Abs. 1 Abwasser einleitet, das die dort genannten Grenzwerte überschreitet,
22. § 12 Abs. 2 bei der Einleitung festgesetzte Frachtmengen überschreitet,
23. § 12 Abs. 5 Abwasser einleitet, das die nach dieser Vorschrift festgesetzten Grenzwerte überschreitet,
24. § 12 Abs. 6 Abwasser zu dem Zweck verdünnt, den Schwellen- oder Grenzwert nach § 12 Abs. 1 oder 5 zu erreichen,
25. § 13 Abs. 1 den Zutritt zu Betriebsgrundstück oder Räumen oder Anlagen auf dem Betriebsgrundstück nicht gewährt,
26. § 13 Abs. 2 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet,
27. § 13 Abs. 7 Probenahmeverrichtungen nicht schafft,
28. § 34 Abs. 3 die Aufstellung über befestigte und unbefestigte Grundstücksflächen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### **§ 51. Inkrafttreten.**

Diese Satzung tritt am 1.4.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Universitätsstadt Gießen vom 17.9.1992 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Weigel-Greilich

Bürgermeisterin